
S 13 AI 928/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AI 928/96
Datum	22.10.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 375/97
Datum	10.01.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der Klāgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 22. Oktober 1997 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Gegenstand des Verfahrens ist der Anspruch der Klāgerin auf Gewährung von Arbeitslosenhilfe (Alhi).

Nach wiederholter Arbeitslosigkeit stellte die am 1945 geborene Klāgerin, von Beruf Diplom-Psychologin, am 19.06.1995 erneut Antrag auf Gewährung von Leistungen. Zuvor bestand wegen Bezugs von Krankengeld bis 02.07.1995 für 151 Tage Beitragspflicht zur Beklagten. In einem Arbeitsverhältnis hatte die Klāgerin zuletzt 1986 gestanden.

Im Antrag auf Alhi vom 19.06.1995 verneinte sie alle Fragen nach laufendem Einkommen und vorhandenem Vermögen.

Durch anonymen Anruf wurde der Beklagten am 18.08.1995 bekannt, dass die KlÄgerin ein ihr gehÄrendes GrundstÄck verkauft habe und Äber BarvermÄgen von ca DM 300.000,- verfÄge. Diesen Sachverhalt rÄumte sie schlieÄlich am 13.11.1995 ein. Daraufhin lehnte die Beklagte den Antrag auf Alhi mit Bescheid vom 27.12.1995 ab.

Im hiergegen eingeleiteten Widerspruchsverfahren legte die KlÄgerin notarielle VertrÄge Äber den Verkauf eines Anwesens vom 20.12.1993 mit einem Kaufpreis von DM 300.000,- und Äber den Ankauf eines Anwesens vom 25.03.1996, dem jetzigen Wohnort der KlÄgerin, mit einem Kaufpreis von DM 325.000,- vor.

Die Beklagte gewÄhrte daraufhin mit Bescheid vom 12.08.1996 ab 01.04.1996 Alhi und wiederholte die Ablehnung von Leistungen fÄr die vorhergehende Zeit. Im Widerspruchsbescheid vom 27.09.1996 gab die Beklagte hierzu folgende BegrÄndung: Die KlÄgerin habe Äber erhebliches BarvermÄgen von DM 300.000,- verfÄgt, das erst mit Kaufvertrag vom 25.03.1996 zum Ankauf von Hausbesitz herangezogen und damit verbraucht worden sei. In der Vorfrist vom 25.03.1995 bis 24.03.1996 habe die KlÄgerin die Voraussetzungen fÄr die LeistungsgewÄhrung nicht erfÄllt. Nur infolge einer GesetzesÄnderung des Â§ 134 Abs 1 ArbeitsfÄrderungsgesetz (AFG) ab 01.04.1996 durch das Alhi-Reformgesetz vom 26.06.1996, das zur BerÄcksichtigung weiterer Anwartschaftszeiten fÄhre, sei der KlÄgerin ab 01.04.1996 Alhi zu zahlen.

Wegen der Verweigerung der Alhi fÄr die Zeit vom 03.07.1995 bis 31.03.1996 hat die KlÄgerin Klage zum Sozialgericht (SG) NÄrnberg erhoben und vorgetragen, das Bargeld in der streitigen Zeit bei Freunden hinterlegt und Einnahmen hieraus nicht erzielt zu haben.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 22.10.1997 abgewiesen und zur BegrÄndung ausgefÄhrt, Alhi stehe im streitigen Zeitraum nicht zu, weil die KlÄgerin nicht bedÄrftig gewesen sei. Sie habe unstreitig bereits 1994 Äber erhebliche Barmittel verfÄgt, diese nicht zinsbringend angelegt und damit auf EinkÄnfte verzichtet, mit denen sie ihren Unterhalt hÄtte bestreiten kÄnnen, zumal sie ein noch weitaus hÄheres VermÄgen gehabt haben mÄsse, nachdem der Erwerb des neuen Anwesens eine erheblich hÄhere Geldsumme erfordert habe, als durch den Verkauf des alten erzielt worden sei. FÄr die Zeit ab 25.03.1996 â nach Ankauf des neuen GrundstÄcks â stehe ein Anspruch auf Alhi mangels eines Arbeitslosengeldbezugs in der Vorfrist vom 25.03.1995 bis 24.03.1996 nicht zu.

Gegen das am 19.11.1997 zugestellte Urteil haben die ProzessbevollmÄchtigten der KlÄgerin am 27.11.1997 Berufung beim Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Zur BegrÄndung verweist die KlÄgerin auf den Sachvortrag ihrer BevollmÄchtigten im erstinstantiellen Verfahren (Schreiben vom 21.10.1997) und trÄgt weiter vor, der Wohnortwechsel sei erfolgt, um ihren Kindern den Schulbesuch zu erleichtern. Der ErlÄs aus dem Hausverkauf sei fÄr den Ankauf eines neuen Anwesens bestimmt und damit zweckgebunden gewesen. SchlieÄlich seien durch den Wechsel von Mittelfranken nach Niederbayern nicht unerhebliche Mehrkosten angefallen. Die ausstehende Alhi werde dringend zur Begleichung

ausstehender Handwerkerrechnungen benützt. Weiter sei zu bedenken, dass ohne die Bewilligung der Alhi für die streitige Zeit eine Lücke im Versicherungsverlauf des Rentenversicherungsträgers eintrete.

Sinngemäß beantragt die Klägerin,

das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 22.10.1997 und den Bescheid der Beklagten vom 27.12.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.09.1996 aufzuheben und die Beklagte zur Gewährung von Arbeitslosenhilfe für die Zeit vom 03.07.1995 bis 31.03.1996 zu verurteilen.

Die Beklagte stellt Antrag auf Klageabweisung.

Sie verweist zur Begründung auf ihre Ausführungen im Widerspruchsbescheid und auf die Gründe im Urteil des SG.

Beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren die Akten des SG (Az: S 13 AL 928/96) sowie die Akten der Beklagten. Auf ihren Inhalt wird ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt worden ([§§ 143, 151](#), Abs 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG -) und auch ansonsten zulässig, da die Klägerin zwar Leistungen für den Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr begehrt, diese aber bei einem wöchentlichen Anspruch auf Alhi von DM 314,40 die Berufungssumme von DM 1.000,- überschreiten ([§ 144 Abs 1 Nr 1 SGG](#)).

In der Sache hat das Rechtsmittel keinen Erfolg.

Zur Begründung nimmt der Senat auf die Darlegungen des SG in den Entscheidungsgründen des Urteils vom 22.10.1997 Bezug ([§ 153 Abs 2 SGG](#)). Den dortigen gründlichen und umfassenden Ausführungen ist nach Überprüfung des gesamten Sachverhalts nichts hinzuzufügen.

Der geltend gemachte Anspruch scheitert, wie das SG zutreffend ausgeführt hat, an der Bedürftigkeit der Klägerin (§ 134 Abs 1 Nr 3 Arbeitsförderungs-gesetz, § 6 Alhi-Verordnung). Der Senat erkennt nicht, dass das aus dem Grundstücksverkauf stammende Kapital gebunden war, weil es dem Ankauf eines neuen Anwesens dienen sollte. Der Klägerin ist aber vorzuwerfen, dass sie das Kapital nicht hat arbeiten lassen, um ihren Lebensunterhalt von den Zinsen zu bestreiten, die bei Anlage des Geldes beispielsweise als Termingeld auf einem Geldmarktkonto hätten erzielt werden und die den Lebensunterhalt ohne einen Anspruch gegen die Beklagte hätten sicherstellen können.

Schließlich verweist das SG nicht zu Unrecht darauf, dass der Klägerin offensichtlich noch weitere finanzielle Mittel zur Verfügung gestanden haben, die von ihr im Fragebogen der Beklagten vom 19.06.1995 nicht angegeben worden

sind, wenn sie ein neues Anwesen erworben hat, das nicht unerheblich teurer war als das veräußerte. Die von der Klägerin im Weiteren vorgebrachten Gründe sind nicht geeignet davon abzusehen, dass Bedürftigkeit im streitigen Zeitraum nicht vorgelegen hat.

Zur Überzeugung des Senats entsprechen die Entscheidungen der Beklagten und des Sozialgerichts der Sach- und Rechtslage und bieten keinerlei Anhalt für rechtliche Fehler.

Demzufolge war die Berufung mit der Kostenentscheidung aus [Â§ 183, 193 SGG](#) zurückzuweisen.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 22.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024